

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 603/67B E S C H L U S S

in Sachen

des Fuhrunternehmers Karl-Heinz B [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Ingeborg B [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], B [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 17. Oktober 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wendet, und verworfen, soweit sie sich gegen die Versagung des Armenrechts wendet.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß sind dem Beklagten die von ihm nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und das Armenrecht für die Berufungseinstanz versagt worden.

Die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist, soweit sie sich gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wendet, unbegründet. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht versagt. Denn der Beklagte hat nicht dargelegt, daß er durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert worden ist, die Berufung rechtzeitig einzulegen.



- 3 -

Der Bürovorsteher des Prozeßbevollmächtigten, der den Beklagten im ersten Rechtszug vertreten hatte, hat am letzten Tag der Berufungsfrist dem Büro des Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges fernmündlich den Auftrag erteilt, Berufung einzulegen. Dieser Auftrag ist von der Angestellten des Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges, die den Fernruf entgegengenommen hat, dahin verstanden worden, daß Berufung für die Klägerin eingelegt werden sollte. Die antlich bestellte Vertreterin des Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges hat daher eine Berufung für die Klägerin eingelegt. Das Versuchen ist erst später bemerkt worden und dann Berufung für den Beklagten eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht worden.

Der Beklagte hat nicht dargelegt, daß für die Veräumung der Berufungsfrist kein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten mitursächlich gewesen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält keine Angaben darüber, welche speziellen oder generellen Anweisungen der Prozeßbevollmächtigte des ersten Rechtszuges seinem Büro für den Fall gegeben hatte, daß am letzten Tage einer Berufungsfrist ein am Sitz des Oberlandesgerichts in Braunschweig ansässiger Anwalt mit der Einlegung einer Berufung betraut werden sollte. Es kann daher nicht geprüft werden, ob der Anwalt für diesen oder gleichgelagerte Fälle ausreichende Anweisungen gegeben hatte, so daß etwaige Irrtümer, die sich bei der Übermittlung des Auftrags einschlichen, ihm nicht zur Last gelegt werden könnten. Es hätte keineswegs genügt, wenn er sein Büro nur allgemein angewiesen hätte, dafür zu sorgen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

134

daß der Auftrag rechtzeitig vor Burroschluß einem beim Oberlandesgericht Braunschweig zugelassenen Anwalt übermittelt wurde. Für den Fall einer telefonischen Übermittlung des Auftrags hätte er Anordnungen darüber treffen müssen, welche Kontrollmaßnahmen ergriffen werden sollten, um Übermittlungsfehler bei der Auftragsverteilung auszuschließen oder rechtzeitig aufzudecken.

Da der Antrag auf Niedereinsetzung in den vorigen Stand in dieser Weise nicht genügend begründet ist, ist schon aus diesem Grunde die Niedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt worden. Denn nach § 236 Ziff. 1 ZPO müssen im Antrag die die Niedereinsetzung begründenden Tatsachen angegeben sein. Außerdem aber hat das Berufungsgericht enttreffend dargelegt, daß auch die amtlich bestellte Vertreterin des Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges schuldhaft gehandelt hat, indem sie die Berufungsschrift unterzeichnete, ohne nähere Prüfungen anzustellen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der bei der Übermittlung aufgetretene Irrtum aufgedeckt worden wäre, wenn die amtlich bestellte Vertreterin sich, wie es in diesem Fall ihre Pflicht gewesen wäre, mit der Sache näher befaßt hätte.

Da die Niedereinsetzung in den vorigen Stand vom Berufungsgericht zu Recht versagt worden ist, mußte die sofortige Beschwerde, die sich hiergegen wendet, zurückgewiesen werden.

Inoweit die Beschwerde sich gegen die Verurteilung
des Armenrechts wendet, mußte sie verworfen werden.
Denn insoweit ist sie nach § 127 ZPO nicht statthaft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Ancher

Johannsen